

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 123 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20. Dezember 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatte^a Mag. Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben verfolge folgende Ziele: Zum einen Klarstellungen unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung sowie der bisherigen Vollziehung. Zum anderen Verwaltungsvereinfachungen sowie die Behebung von den in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen. Zum Dritten die Berücksichtigung der Änderungen des Integrationsgesetzes.

Konkret könne man folgende wichtige Änderungen nennen:

- staatliche Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. die Heimopferrente werden nicht als Einkommen angerechnet;
- Lehrlinge erhalten zukünftig einen Freibetrag von € 152,-- in der Mindestsicherung;
- Asylbewerber, die nach dem 18. Lebensjahr eine Lehrausbildung in einem Mangelberuf beginnen, haben künftig Zeit, diese Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu beenden, falls sie zwischenzeitlich einen positiven Asylbescheid erhalten;
- Erhöhung des Taschengeldes für Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher für die Dauer eines Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung, für volljährige Personen auf 20 %, für minderjährige Personen auf 30 %;
- zu Unrecht bezogene Leistungen sollen auf Grund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zurückgefordert werden können;
- Sanktionen des AMS werden künftig nicht durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung aufgefangen;
- Die Wohnbeihilfe wird auch 2018 nicht als Einkommen gerechnet, sondern verringert die Mietkosten.

Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. € 357.900,--.

Abg. Riezler-Kainzner bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage, da es einige positive Veränderungen im Sinne der Betroffenen gegeben habe. Die Regelung bezüglich Asylwerbenden, die ihre Lehre fertigmachen können, sei im Prinzip im Zuge der nichtfunktionierenden Weiterführung der Art. 15a Vereinbarung über die Mindestsicherung ausverhandelt gewesen.

Abg. Riezler-Kainzner erkundigt sich, weshalb der Freibetrag nur im „ersten“ Arbeitsmarkt gelte.

Abg. Steiner BA MA lehnt seitens der FPS die Regierungsvorlage ab.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage und betont, dass die Unterstützung junger Menschen, die sich in Ausbildung befinden, wichtig sei. Junge Menschen mit einer abgeschlossenen Ausbildung seien leichter in den Arbeitsmarkt zu integrieren und kämen dann leichter aus dem System der Mindestsicherung heraus.

Mag.^a Kocher, Referat soziale Absicherung und Eingliederung, hält zur Frage von Abg. Riezler-Kainzner fest, dass bezüglich einer Erweiterung im Hinblick auf den zweiten Arbeitsmarkt Überlegungen angestellt worden seien. Man habe aber festgestellt, dass hier eine massive Ausweitung der Zielgruppe die Folge sein würde. Es bliebe nicht nur bei wenigen Personen, sondern es gebe mittlerweile eine Vielzahl von Projekten, die darauf ausgerichtet seien, erst die Fähigkeiten, die für den ersten Arbeitsmarkt notwendig seien, auszubauen. So würden auch Personen mit Beeinträchtigungen, die z. B. in Werkstätten der Lebenshilfe tätig seien, darunter fallen.

Landesrat Dr. Schellhorn merkt an, dass eine Verstärkung der Integration im Vordergrund gestanden sei und diese mit diesen Maßnahmen erreicht werde. Weiters würde sich ein strenger Vollzug positiv auswirken. In Salzburg seien die Zahlen in der Mindestsicherung stabil, auch zurückzuführen auf den sehr guten Arbeitsmarkt. Mit den geplanten Maßnahmen werde es gelingen, die Menschen sehr schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren und damit aus der Mindestsicherung herauszuholen. Zur Frage, inwieweit sich diese Maßnahmen zu denen der neuen Bundesregierung unterscheiden, merkt Landesrat Dr. Schellhorn an, dass im Regierungsprogramm der neuen Regierung das angewendete Modell in Oberösterreich und Niederösterreich durch ein Grundsatzgesetz umgesetzt werden solle. Die Länder können dann ein Durchführungsgesetz erlassen. Seiner Ansicht nach wäre die Deckelung verfassungswidrig und eine einseitige Kürzung bei anerkannten Flüchtlingen richtlinienwidrig. In einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofs Oberösterreich zur oberösterreichischen Regelung sei klar zum Ausdruck gebracht worden, dass diese Bestimmung der Kürzung im oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz der Statusrichtlinie der EU widerspreche.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 123 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg, am 20. Dezember 2017

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS, eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.